

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Franz Leber Gartengestaltung in Geltung ab 01.01.2010

1. Geltungsbereich:

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen, die „Franz Leber Gartengestaltung“, im Folgenden „Auftragnehmer“, gegenüber dem Kunden, im Folgenden „Auftraggeber“ erbringt; das sind insbesondere alle Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen durch den Auftragnehmer im Garten- und Landschaftsbau, soweit im Einzelfall keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Sind diese Geschäftsbedingungen einmal vereinbart worden, gelten sie auch für die Zukunft, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Abweichungen von den Geschäftsbedingungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer wirksam.

1.2 Auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenfalls Anwendung, soweit sie nicht zwingenden Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.

2. Vertragsabschluss:

2.1 Angebote des Auftragnehmers gelten freibleibend. Der Vertrag wird erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder die tatsächliche Lieferung an den Auftraggeber rechtswirksam.

2.2 Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages können nur schriftlich vereinbart werden. Die Vergabe des Auftrages – ganz oder teilweise – an Subunternehmer bleibt vorbehalten. Zusatzaufträge müssen dem Auftragnehmer oder dessen Bevollmächtigten mitgeteilt werden; nicht besonders als bevollmächtigt bezeichnete Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme jedweder Zusatzaufträge berechtigt. Zusatzaufträge, die entgegen dieser Bestimmung einer Arbeitskraft übertragen werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers und können daher vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden, ohne dass jedoch irgendeine Haftung des Auftragnehmers hinsichtlich des Zusatzauftrages übernommen wird. Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages unbedingt notwendig sind, jedoch erst während der Arbeitsdurchführung erkannt werden, sind dem Auftraggeber zu melden und gelten als Zusatzaufträge, die gesondert zu verrechnen sind. Werden im Laufe der Durchführung der Arbeiten über das Angebot hinausgehende Arbeiten für zweckmäßig erkannt, so ist ebenfalls der Auftraggeber darüber zu informieren. Widerspricht dieser nicht innerhalb von 3 Tagen nach Verständigung, so gelten die Arbeiten als Zusatzaufträge, die gesondert zu verrechnen sind.

2.3 Der Auftraggeber haftet für alle Kosten, die dem Auftragnehmer aus einem (Straf)Verfahren wegen Fehlens einer gesetzlichen Bewilligung entstehen. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass das Werk anders ausgeführt oder umgearbeitet werden muss, um behördlichen Anordnungen zu entsprechen, trägt der Auftraggeber die Mehrkosten. Der Auftraggeber muss weiters vor Arbeitsbeginn die Zustimmung aller Personen (zB Nachbarn) einholen, deren Rechte durch die Arbeiten beeinträchtigt werden könnten, und hält den Auftragnehmer aus allen Ansprüchen dieser Personen schad- und klaglos.

2.4 Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer rechtzeitig bei Auftragserteilung Pläne über die genaue Lage von Einbauten (zB Erdleitungen, Fundamente) unter der Oberfläche der zu bearbeitenden Liegenschaft übergeben. Unterlässt er dies, trägt er die daraus entstehenden Mehrkosten. Er haftet dem Auftragnehmer für alle daraus entstehenden Schäden und muss den Auftragnehmer aus Ansprüchen Dritter wegen Beschädigung der Einbauten schad- und klaglos halten. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, das Vorhandensein oder die Lage von Einbauten festzustellen und haftet dem Auftraggeber nicht für die Beschädigung von Einbauten.

3. Bestellung und Lieferung:

3.1 Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich (unter Einschluss von Fax und/oder e-mail). Der Inhalt mündlich oder telefonisch getätigter Bestellungen und Bestelländerungen ist nur dann verbindlich, wenn er vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurde.

3.2 Ist eine Lieferfrist vereinbart, so läuft diese vom Tage der Auftragserteilung.

3.3 Für die Lieferung erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen hat der Auftraggeber zu erwirken und verlängern/hemmen bis zu ihrem Vorliegen die vereinbarten Lieferfristen.

3.4 Lieferpflichten und -fristen ruhen grundsätzlich, solange der Auftraggeber mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist.

3.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

3.6 Die vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehaltlich unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Hindernisse. Derartige Hindernisse berechtigen auch dann zu entsprechender Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten oder Subunternehmern auftreten.

4. Ausführung der Arbeiten

4.1 Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer erst nach der Schaffung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber verpflichtet. Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte.

4.2 Bei von Witterungsverhältnissen abhängigen Arbeiten erstrecken sich vereinbarte Ausführungstermine in dem Ausmaß, wie die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern, bzw. unmöglich machen.

4.3 Die notwendige Gerüstung, Aufzugsmöglichkeit samt Wartung, Bauwasser und Strom hat der Auftraggeber, wenn nicht anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, kostenlos beizustellen. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung des Auftrages anzuzeigen. Sofern nicht anders erfolgt, gilt auch die Rechnungslegung als Anzeige der Fertigstellung. Eine Abnahmebesichtigung hat innerhalb von 8 Tagen nach der Anzeige oder Rechnungslegung schriftlich zu erfolgen. Der Auftraggeber kann auf die Abnahmebesichtigung verzichten. Als Verzicht gilt, wenn der Auftraggeber die Besichtigung nicht innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Anzeige oder Rechnungslegung verlangt. Bei Fundamenten oder anderen später nicht mehr messbaren Ausführungen kann der Auftraggeber die Ausmaßkontrolle nur verlangen, so lange die Ausmaße feststellbar sind. Die bei der Abnahmebesichtigung festgestellte Fertigstellung der Arbeiten und ihr Ausmaß hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich zu bestätigen (Abnahmebestätigung).

4.4 Pflanzen gelten am vereinbarten Tag ihrer Einpflanzung an den Auftraggeber als übernommen. Dies gilt auch bei Nichtanwesenheit des Auftraggebers.

5. Zahlung:

5.1 Diesen Geschäftsbedingungen liegen die Preise der aufgelegten Preislisten zugrunde, wobei für den Fall von Preisänderungen ausdrücklich die Berechnung der am Tag der Warenlieferung geltenden Preise vorbehalten wird.

5.2 30 % der Summe der vorläufigen Kostenschätzung sind binnen drei Tagen ab Arbeitsbeginn; 40 % binnen der Hälfte der geleisteten Arbeitszeit und 30 % binnen sieben Tagen ab Fertigstellung der Arbeiten zur Zahlung fällig.

5.3 Zahlungen gelten erst dann als erfolgt, wenn sie auf dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben sind. Zahlungen sind im Rahmen der vereinbarten Zahlungskonditionen fällig und werden jeweils auf die älteste noch offene Forderung verrechnet. Ist der Auftraggeber mit einer Rechnung länger als 30 Tage ab Fälligkeit im Rückstand, so werden alle anderen noch offenstehenden Rechnungen zur Zahlung fällig. Für ganz oder teilweise noch nicht erfüllte Vereinbarungen ist der Auftragnehmer bei Zahlungsverzug berechtigt, die Erfüllung zu verweigern, die Zahlung im Voraus oder eine genügende Sicherstellung zu verlangen.

5.4 Bei Zahlungsverzug werden ab Fälligkeit der Forderung Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank verrechnet. Weiters werden im Fall des Zahlungsverzuges Mahnspesen in Höhe von € 15,00 pro Mahnung berechnet und wird ein Rechtsanwalt mit der Forderungseinziehung beauftragt. Die dadurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Jedenfalls treten bei Zahlungsverzug auch sämtliche allenfalls gewährten Rabatte außer Kraft.

5.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen erhobener Mängelrügen oder Schadenersatzansprüche zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aus wie immer gearteten Geschäftsbeziehungen zu kompensieren.

6. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen, soweit sie ohne Zerstörung oder Veränderung ihrer Wesensart entfernt werden können, im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer darf daher auf Kosten des Auftraggebers nach Überschreitung des vorgesehenen Zahlungszieles und nach vorheriger schriftlicher Androhung der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes die Lieferung entfernen. Allfällig darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

7. Storno:

Ein Auftragsstorno bedarf der schriftlichen Zustimmung. In diesem Falle sowie bei ungerechtfertigtem Rücktritt des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, neben der Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche auch ein Stornoentgelt von 15 % des nicht zustandegekommenen Brutto-Auftragswertes zu verlangen.

8. Gewährleistung:

8.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungenen bzw. sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten sachgerecht und fachgemäß ausgeführt wurden. Falls Materialien und Pflanzen vom Auftraggeber beigelegt werden, erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die fachgemäße Arbeit, nicht aber auf Ansprüche aus den beigelegten Pflanzen und Materialien, insbesondere nicht auf deren Ersatz. Mutterboden oder Humuslieferungen werden vom Auftragnehmer nur nach der äußeren Struktur und Beschaffenheit geprüft. Für hiebei nicht feststellbare Mängel, insbesondere im Nährstoffgehalt wie in der Schädlingsfreiheit, wird keine Haftung übernommen. Für Setzungsschäden, die an Arbeiten auf nicht vom Auftragnehmer aufgefülltem Gelände entstehen, sowie für Schäden, die durch eine Verunkrautung des Bodens entstehen, wird nicht gehaftet. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, nach Maßgabe des erteilten Auftrages das Unkraut zu bekämpfen, wird dadurch nicht berührt.

8.2 Wenn der Auftragnehmer Pflanzen oder Saatgut liefert, so hat er Mängel, die darin bestehen, dass Pflanzen nicht anwachsen oder Saatgut nicht aufgeht, nur dann auf seine Kosten zu beseitigen, wenn ihm die Pflege für mindestens eine Vegetationsperiode, im Allgemeinen für ein Jahr, übertragen wurde. Von dieser Verpflichtung ist er jedoch befreit, wenn die Schäden auf das seiner Einflussnahme entzogene Verhalten von Menschen, Haustieren, Wild, Weidevieh oder sonstiger äußerer Einflüsse oder auf ein starkes Auftreten von pflanzlichen oder tierischen Schädlingen zurückzuführen sind. Die Kosten für die Pflege sind gesondert zu vereinbaren.

8.3 Für Schäden oder Verzögerungen, die dem Auftraggeber durch bloßen Zufall, höhere Gewalt (wie zB Hagel, Unwetter, Naturkatastrophen, Streik, Unruhen, etc) oder Dritte entstehen, entfällt jegliche Haftung, auch während der Ausführung der Arbeiten.

9. Schlussbestimmungen:

9.1 Sollte eine der Vereinbarungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ihre Gültigkeit verlieren, so bleibt die Rechtswirksamkeit aller anderen Vereinbarungen davon unberührt, an die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Klausel beabsichtigten und wirtschaftlich verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Auftrages bzw Kaufes oder dieser Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

9.2 Über sämtliche Streitigkeiten aufgrund eines Angebotes oder einer Lieferung entscheidet ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen IPR-Gesetzes und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10. Änderungsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich vor, diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit zu ändern. Die geänderten Geschäftsbedingungen gelten ab dem angegebenen Geltungsdatum für alle danach einlangenden Aufträge bzw. Bestellungen.